

BGer 7B.254/2001 vom 1. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.254_2001

FR: TF 7B.254/2001 du 1 février 2002

IT: TF 7B.254/2001 del 1 febbraio 2002

Erwägungen

E. 1

a) Über die Y. _____ AG wurde am 31. Oktober 2000 der Konkurs eröffnet. Mangels Aktiven wurde das Verfahren am 24. November 2000 eingestellt.

Mit zwei Begehren vom 12. und 20. Juni 2001 setzte die Y. _____ AG in Liquidation, vertreten durch X. _____ und W. _____, gegen Z. _____ Forderungen von Fr. 46'554. 75 bzw. Fr. 28'268. 20 in Betreuung. Das Betreibungsamt A. _____ stellte am 15. Juni 2001 (Betreibung Nr. 66113) und am 27. Juni 2001 (Betreibung Nr. 66383) die Zahlungsbefehle zu. Z. _____ schlug in beiden Verfahren Recht vor.

Am 10. Juli 2001 wurde die Y. _____ AG in Liquidation von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.

b) Nachdem Z. _____ erfolglos versucht hatte, X. _____ und W. _____ zum Rückzug der beiden Betreibungen zu bewegen, ersuchte er das Betreibungsamt A. _____ mit Eingabe vom 30. August 2001, die Betreibungen Nrn. 66113 und 66383 im Betreibungsregister zu löschen. Mit Verfügung vom 4. September 2001 liess ihn das Betreibungsamt wissen, dass die Löschung nicht von Amtes wegen vorgenommen werden könne, weil die Betreibungen nicht nichtig seien.

Die von Z. _____ hiergegen erhobene Beschwerde wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn am 16. Oktober 2001 ab.

Z. _____ nahm das Urteil der kantonalen Aufsichtsbehörde am 25. Oktober 2001 in Empfang. Mit einer vom 5. November 2001 (Montag) datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe führt er (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts.

Er verlangt, die Betreibungen Nrn. 66113 und 66282 (richtig: 66383) aufzuheben und das Betreibungsamt A. _____ anzuweisen, die entsprechenden Einträge im Betreibungsregister zu löschen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

E. 2

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt A. _____ und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Februar 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.